

Absender:

Datum:

An

Beantragung der laufenden Stromkosten für die tägliche Benutzung meines Atemtherapiegerätes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht ist mit Urteil vom 06.02.1997 (Landesstrom-Urteil) zu dem Schluss gekommen, dass „ ... so weit zum Betrieb eines Gerätes, das als Hilfsmittel geleistet wird, auch eine Energieversorgung gehört, ... diese ebenfalls von den Krankenkassen zu übernehmen..“ sei.

Da bisher keine bundeseinheitlichen Werte bezüglich der Stromkosten von Atemtherapiegeräten (cPAP usw.) vorlagen, wurde von mir auch noch kein entsprechender Erstattungsantrag bei Ihnen gestellt.

Erst durch die MDK Projektgruppe "Schlafapnoe" wurde im Oktober 1998 eine Arbeitshilfe für Krankenkassen und MDK Gutachter geschaffen, die unter Punkt 2.9.4 - Stromkosten - die durchschnittlichen Jahreskosten auf ca. 50 € bis 60 € beziffert.

Ich benutze mein Atemtherapiegerät seit dem regelmäßig und bitte Sie deshalb um Erstattung der Stromkosten als Pauschale.

Bitte überweisen Sie auf mein Konto bei der

BLZ:

Konto - Nr.:.....

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen